

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

**II-1396 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

GZ 10 072/935-1.1/84

Gliederung der Zentralstelle
(Bundesministerium für Landes-
verteidigung) und Führungs-
struktur des Bundesheeres;

Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA und Genossen
an den Bundesminister für
Landesverteidigung,
Nr. 589/J

597/AB

1984-05-08

zu **589/J**

Herrn

Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum
Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen am
9. März 1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 589/J,
betreffend die Gliederung der Zentralstelle (Bundes-
ministerium für Landesverteidigung) und die Führungs-
struktur des Bundesheeres, beehre ich mich folgen-
des mitzuteilen:

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, daß die Beant-
wortung der Fragen 1 bis 9 unter einer gewissen
Rücksichtnahme auf das Erfordernis der Wahrung
militärischer Geheimhaltungsinteressen erfolgen
muß. Ich will aber deshalb nicht von einer Be-
antwortung absehen, sondern lediglich die er-
forderliche Knappeit beachten und darf darauf
hinweisen, daß ich in einer Sitzung des Landes-
verteidigungsrates oder des parlamentarischen
Landesverteidigungsausschusses selbstverständlich
bereit bin, zusätzliche Erläuterungen zur Anfrage-
beantwortung hinsichtlich der Fragen 1 bis 9 zu
geben.

- 2 -

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Der Landesverteidigungsplan in seiner Gesamtheit wurde erst im März 1983 durch den Landesverteidigungsrat angenommen und mit zusätzlichen Auflagen durch die Bundesregierung am 18. November 1983 beschlossen. Die ressortinternen konzeptiven Vorarbeiten zur Raumverteidigung im Sinne des damals im Konsenspapier bezeichneten Landesverteidigungsplanes, Teil M, waren 1977/78 weitgehend abgeschlossen. Nach Genehmigung der diesem Konzept entsprechenden Organisationsformen durch den Bundesminister für Landesverteidigung am 7. Oktober 1977 waren die weiterzuführenden Arbeiten zur Erfüllung der Zwischenstufe vorgeschrieben. Die 1978 vorgenommene Umgliederung der Zentralstelle hat bzw. sollte jene Voraussetzungen schaffen, damit die Heeresreform in die richtige Bahn geleitet, dh. die Bildung einer Milizarmee in Angriff genommen werden konnte.

Die seinerzeit erfolgte Aufteilung der vormaligen Sektion III und der entsprechenden Kompetenzen wird häufig als eine nicht optimale Lösung dargestellt und es wird diskutiert, ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, die Sektion III in ihrer Gesamtheit im Armeekommando zu integrieren, wodurch möglicherweise ein entsprechender Einsparungseffekt erzielt hätte werden können.

- 3 -

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Meine Untersuchung der Zweckmäßigkeit der bestehenden Gliederung des Bundesministeriums für Landesverteidigung hat zur sehr eindeutigen Feststellung geführt, daß in einer Reihe von Angelegenheiten in der Zentralstelle Mehrfachbearbeitungen erfolgen, die aus nicht ganz eindeutigen kompetenzmäßigen Klärungen bzw. durch Verflechtung mehrerer Organisationseinheiten durch eine Vielzahl von Mitwirkungskompetenzen resultieren.

Es wird daher zu untersuchen sein, wie weit die Effektivität gesteigert, die Bearbeitungszeiten verkürzt und die Arbeitsvorgänge vereinfacht werden können, indem die Kompetenzaufteilung auf die einzelnen Organisationseinheiten bzw. die organisatorischen Verflechtungen bereinigt werden.

Zu 4 und 5:

Die Erfüllung der Ziele des Landesverteidigungsplanes ist durch die gegebene Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht in Frage gestellt.

Zu 6:

Ja.

Zu 7:

Ja.

- 4 -

Zu 8 und 9:

Im Einsatzfall bildet das Generaltruppeninspektorat einen Leitungsstab, der die direkte Verbindung des Bundesministers zum Armeekommando sicherstellt.

Zu 10:

Aus den vorhergehenden Beantwortungen ergibt sich zwangsläufig, daß ich im Sinne einer weitergehenden Verbesserung der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zwecke der Effektivitätssteigerung Überlegungen zur weiteren Verbesserung der Organisation ständig überdenke.

Zu 11:

Eine anzustrebende Neuordnung der Kompetenzen im Bundesministerium für Landesverteidigung würde vorwiegend die militärischen Sektionen betreffen. Hier könnte im Interesse einer Kompetenzbereinigung die nachfolgende Zielvorstellung angestrebt werden, wobei folgende Aufgabenschwerpunkte zu setzen wären:

Für das Generaltruppeninspektorat die militärstrategische und militärische Gesamtplanung, einschließlich der Festlegung des Rüstungsbedarfes und eventuell auch der Finanzplanung, sowie die konzeptive Bearbeitung möglicher Einsatzverfahren des Bundesheeres. Weiters obliegt dem Generaltruppeninspektor als "Chef des Generalstabes" die Gesamtkontrolle und die Geschäftsführung der "Landesverteidigungskommission".

Für die Sektion III/Armeekommando als oberstes (höchstes) militärisches Kommando die Armeeführung, insbesondere die Ausbildung, die Führung im Frieden, die operative Führung (einschließlich der Einsatzplanung u. -vorbereitung) sowie die Versorgung des Bundesheeres.

- 5 -

Für die Sektion IV die Steuerung der Bereitstellung aller Rüstungs- und Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der dazu notwendigen Planungen und Erprobungen, sowie der Infrastruktur; weiters die Belange des Geld- und Rechnungswesens.

Neuregelungen im Bereich der nichtmilitärischen Sektionen könnten sich als Folge dieser Zielvorstellungen logischerweise anbieten. Ich gehe dabei davon aus, daß die Heeresverwaltung dem österreichischen Bundesheer zu dienen hat und nicht - wovor bürokratische Systeme nie gefeit sind - etwa umgekehrt.

Als Zielvorstellung betrachte ich mittelfristig auch eine Reduzierung des Personalumfanges und eine Verschiebung der Verantwortlichkeiten von der Zentralstelle an die Truppe. Durch solche Maßnahmen soll versucht werden, den sparsamsten Umgang mit den sehr begrenzten Ressourcen meines Ressorts sicherzustellen, unnötigen Bürokratismus auszuschließen und die gesamte Heeresverwaltung ausschließlich auf die Aufgabenerfüllung der dem Bundesheer gestellten Aufgaben auszurichten.

Ich möchte auch klarstellen, daß ich den gelegentlich zum Vorschein kommenden Tendenzen aus Militärkreisen zur Etablierung einer militärischen Spitze gleichsam als Widerpart zur politischen Führung - welche ja dem österreichischen Verfassungssystem (Oberbefehl des Bundespräsidenten, Ausübung der Befehlsgewalt über das Bundesheer durch ein Mitglied der Bundesregierung) zuwider laufen würde - nicht Raum zu geben beabsichtige.

Zu 12 und 13:

Eine solche Absicht besteht derzeit nicht.

- 6 -

Zu 14:

Im Lichte der vorhergehenden Ausführungen ist diese Frage zu bejahen.

Zu 15:

Die sich aus den von mir in dieser Anfragebeantwortung erläuterten Zielvorstellungen ergebenden organisatorischen Konsequenzen können derzeit noch nicht dargelegt werden. Außerdem müssen vor einer Änderung der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung die entsprechenden Absichten mit der Personalvertretung erörtert werden.

7. Mai 1984

fl/w